



Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin des Wahlkreises 155 - Meißen

über die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 vom 06. Februar 2017

Am Sonntag, dem 24. September 2017, findet die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag statt. Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl richtet sich nach dem Bundeswahlgesetz (BWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 03. Mai 2016 (BGBl. I S. 1062) und der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 13. Mai 2013 (BGBl. I S. 1255).

Aufgrund von § 32 BWO fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017 öffentlich auf.

Kreiswahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWahlG von Wahlberechtigten eingereicht werden (§ 18 Abs. 1 BWahlG).

1. Wahlvorschlagsrecht

1.1 Kreiswahlvorschläge können eingereicht werden von

- Parteien

Parteien, die weder im Bundestag, noch in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie

**spätestens am 19. Juni 2017,
bis 18.00 Uhr,**

dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat (§ 18 Abs. 2 und 4 BWahlG).

Die Postanschrift des Bundeswahlleiters lautet:

Der Bundeswahlleiter
Statistisches Bundesamt
65180 Wiesbaden.

Die Hausanschrift lautet:
Gustav-Stresemann-Ring 11
65189 Wiesbaden

Die Anzeige muss den Namen der Partei, unter dem sie sich an der Wahl beteiligen

will, enthalten und von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 S. 1 Parteiengesetz beigefügt werden.

und

- Wahlberechtigten (nachstehend als „andere Kreiswahlvorschläge“ bezeichnet)

1.2 Der Kreiswahlvorschlag darf nur den Namen einer Bewerberin oder eines Bewerbers enthalten. Jede Bewerberin und jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden. Als Bewerberin oder Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat (Anlage 15 BWO); die Zustimmung ist unwiderruflich. Eine Partei kann in jedem Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen.

2. Frist für die Einreichung der Kreiswahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge sind

**spätestens bis 17. Juli 2017,
bis 18.00 Uhr,**

schriftlich bei der Kreiswahlleiterin Frau Engelke, Sitz: Landratsamt Meißen, Brauhausstraße 21, in 01662 Meißen, Zimmer 1.59, einzureichen (§ 19 BWahlG).

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die im Wahlverfahren vorgegebenen Fristen nur gewahrt sind, wenn die einzureichenden Unterlagen in Schriftform rechtzeitig vorgelegt werden. Die Schriftform ist dann gegeben, wenn die schriftlich einzureichenden Unterlagen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sind und beim Kreiswahlleiter im Original vorliegen. Die Schriftform ist durch E-Mail, Telefax, Telegramm oder Fernschreiben nicht gewahrt. Später eingehende Kreiswahlvorschläge müssen zurückgegeben werden.

3. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge

3.1 Die Kreiswahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 13 BWO eingereicht werden. Sie müssen enthalten:

- den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder Stand, das Geburtsdatum, den Geburtsort, die Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers;
- den Namen der einreichenden Partei, und sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, und bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort.

Die Kreiswahlvorschläge sollen ferner Name und Anschrift der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei im Freistaat Sachsen keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächst niedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem Satz 4 gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 4 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die weder im Bundestag noch in einem Landtag seit der letzten Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, müssen außerdem von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Anlage 14 BWO). Das Erfordernis von 200 Unterschriften gilt nicht für Kreiswahlvorschläge von Parteien nationaler Minderheiten. Andere Kreiswahlvorschläge müssen von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Anlage 14 BWO). Dabei haben drei Unterzeichner ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten (Anlage 13 BWO).

3.2 Unterstützungsunterschriften nach Anlage 14 BWO

Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein, so sind die

Unterschriften ausschließlich auf den von der Kreiswahlleitung kostenlos ausgegebenen amtlichen Formblättern nach Anlage 14 BWO zu erbringen. Bei der Anforderung der Formblätter nach Anlage 14 BWO sind Familienname, Vornamen, Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberin oder des Bewerbers anzugeben. Bei Wahlvorschlägen von Parteien sind außerdem deren Name und sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWahlG zu bestätigen. Wird bei der Anforderung der Formblätter der Nachweis erbracht, dass für die Bewerberin oder den Bewerber im Melderegister eine Auskunftsperre gemäß § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist, wird anstelle der Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift kommt z. B. das Wahlkreisbüro in Betracht; die Angabe eines Postfaches genügt nicht.

Neben der persönlichen und handschriftlichen Unterschrift und dem Tag der Unterzeichnung sind Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners auf dem Formblatt nach Anlage 14 BWO anzugeben. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerin oder des Unterzeichners im Wahlkreis 155 - Meißen muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Der Nachweis ist durch eine Bescheinigung der Gemeindebehörde, bei der die Unterzeichnerin oder der Unterzeichner in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, auf dem Formblatt oder gesondert zu erbringen; gesonderte Bescheinigungen sind bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags mit den zugehörigen Unterstützungsunterschriften zu verbinden.

Jede oder jeder Wahlberechtigte kann nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; unterzeichnet jemand mehrere Kreiswahlvorschläge, so ist seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig. Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin oder des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

3.3 Dem Kreiswahlvorschlag sind beizufügen:

- die Erklärung der vorgeschlagenen Be-

werberin oder des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 15 BWO, dass sie/er ihrer/seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Kreiswahlvorschlag ihre/seine Zustimmung zur Benennung als Bewerberin/Bewerber gegeben hat; Bewerberinnen oder Bewerber von Parteien müssen gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt versichern, dass sie nicht Mitglied einer anderen als der den Kreiswahlvorschlag einreichenden Partei sind.

- die Wahlbarkeitsbescheinigung der zuständigen Gemeinde nach dem Muster der Anlage 16 BWO.

- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der die Bewerberin/der Bewerber aufgestellt worden ist, mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung sowie der nach § 21 Abs. 6 S. 2 BWahlG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt. Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 17 BWO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 18 BWO abgegeben werden.

- bei Kreiswahlvorschlägen, die von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein müssen, die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften der Wahlberechtigten nebst Bescheinigung des Wahlrechts der Unterzeichnerin oder der Unterzeichner auf dem Formblatt für die Unterstützungsunterschrift selbst oder als gesonderte Bescheinigung nach der Anlage 14 BWO.

Die Vordrucke für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen, insbesondere die Formblätter für die Unterstützungsunterschriften nach Anlage 14 BWO, werden auf Anforderung kostenfrei von der Kreiswahlleiterin (Tel.-Nr. 03521/725-1801, Fax: 03521/725-1800 oder E-Mail: rka@kreis-meissen.de) zur Verfügung gestellt.

Weitere Informationen zur Wahl des 19. Deutschen Bundestages sind den Internetangeboten des Landeswahlleiters (www.statistik.sachsen.de) sowie des Bundeswahlleiters (www.bundeswahlleiter.de) zu entnehmen.

Meißen, den 06. Februar 2017

gez. Engelke
Kreiswahlleiterin

BiT Coswig/Radebeul

Eine Initiative der Unternehmen am Gewerbestandort Radebeul-Naundorf und Coswig-Kötzitz startet mit dem Berufsorientierungstag „BiT Coswig/Radebeul“ im Rahmen der Woche der offenen Unternehmen „Schau rein“ in diesem Jahr zum ersten Mal. Zwölf Unternehmen haben gemeinsam mit der Agentur für Arbeit Riesa sowie den Wirtschaftsförderungen ihrer Kommunen eine komplexe Präsentation der Ausbildungs- und Berufschancen in diesem städteübergreifenden Gewerbegebiet vorbereitet. Am 16. März in der Zeit von 14 bis 19 Uhr besteht die Möglichkeit, Betriebe

und Berufe in dem Gebiet kennenzulernen. Neben geführten Betriebsrundgängen, kleinen Probearbeiten stehen kompetente Ansprechpartner der Unternehmen Rede und Antwort.

Gleichzeitig werden an dieser Veranstaltung das Informationsmobil der Metall- und Elektroindustrie sowie die Agentur für Arbeit Riesa über Perspektiven informieren. Informationen zu den teilnehmenden Unternehmen und deren Angeboten werden auf der Homepage der Stadt Radebeul www.radebeul.de präsentiert. Es besteht die Möglichkeit einer Anmeldung über

www.bildungsmarkt-sachsen.de in den einzelnen Unternehmen, aber auch ein spontaner Besuch der Unternehmen ist gewollt.

Die beiden Veranstaltungen sind u.a. bereits für Schüler ab der siebten Klasse interessant, da es sich lohnt, ein Bild von Berufsperspektiven in unserer Region zu machen.

Wichtig für eine zielgerichtete Berufswahl ist das Kennenlernen der Unternehmen und deren Ausbildungs- und Berufsmöglichkeiten, u.a. in Praktika, Betriebsführungen oder Ferienarbeit.

Einladung

Zur Kleinen Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Meißen/Coswig

Zur Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft am Donnerstag, dem 09.03.2017, um 19.00 Uhr, in Försters Stammlokal, Zschendorfer Straße 15, Sörnwitz, werden hiermit alle Eigentümer von Flächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk Meißen/Coswig gehören und auf denen Jagd ausgeübt werden darf, recht herzlich eingeladen. Eine Auszahlung der Jagdpacht erfolgt

erst wieder 2018 zur nächsten großen Jagdgenossenschaftsversammlung.

Tagesordnung:

- Begrüßung durch die Jagdhornbläser
- Rechenschafts- und Finanzbericht
- Anfragen zum Bericht
- Information zum Wildabschuss des vergangenen Jahres
- Schlusswort

Coswig, 10.02.2016

Karsten Damme
Vorsitzender des Jagdvorstandes